

-Entwurf-

Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG –)
Artikel 2	Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung
Artikel 3	Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung
Artikel 4	Änderung des Gesetzes über die Region Hannover
Artikel 5	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
Artikel 6	Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes
Artikel 8	In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Artikel 1 Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG –)

§ 1 Kommunalprüfungsanstalt

(1) Es wird eine Kommunalprüfungsanstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig errichtet.

(2) Die Kommunalprüfungsanstalt regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch Satzung.

(3) Die Kommunalprüfungsanstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

§ 2 Prüfungsaufgaben, Beratungsaufgaben

(1) ¹Der Kommunalprüfungsanstalt obliegt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die überörtliche Prüfung der zu prüfenden Einrichtungen. ²Die zu prüfenden Einrichtungen sind die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten und Zweckverbände. ³Der Kommunalprüfungsanstalt obliegt zudem die überörtliche Prüfung der kommunalen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, sofern ein Prüfungsrecht im Gesellschaftsvertrag oder der Unternehmenssatzung eingeräumt ist.

(2) ¹Die überörtliche Prüfung hat festzustellen, ob das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der zu prüfenden Einrichtungen rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich

geführt wird. ²Die Kommunalprüfungsanstalt soll die Haushaltswirtschaft der zu prüfenden Einrichtungen durch Prüfung und Beratung in selbstverwaltungsgerechter Weise fördern, insbesondere Verbesserungsvorschläge unterbreiten und Vergleichsmöglichkeiten nutzen.

(3) Unabhängig von einer überörtlichen Prüfung soll die Kommunalprüfungsanstalt die zu prüfenden Einrichtungen auf deren Antrag in Fragen der Wirtschaftlichkeit und Organisation beraten.

(4) Die Kommunalprüfungsanstalt ist fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann die Kommunalprüfungsanstalt in Einzelfällen mit der Durchführung von überörtlichen Prüfungen beauftragen.

§ 3 Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Kommunalprüfungsanstalt bestimmt Zeitpunkt, Art und Umfang der Prüfung. ²Sie soll die Prüfung mehrerer zu prüfender Einrichtungen zusammenfassen und so ausrichten, dass die Ergebnisse vergleichbar sind. ³Dabei soll die Prüfung auf Schwerpunkte beschränkt werden.

(2) ¹Die zu prüfende Einrichtung hat die Kommunalprüfungsanstalt bei der Prüfung zu unterstützen. ²Sie hat insbesondere alle Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Belege, Akten und Urkunden zu gewähren sowie örtliche Erhebungen zu ermöglichen. ³Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann sich die Kommunalprüfungsanstalt der Hilfe Dritter bedienen.

(3) Hat die zu prüfende Einrichtung Auskunftsansprüche oder Ansprüche auf Einsicht in Unterlagen oder deren Herausgabe gegenüber Dritten, so kann die Kommunalprüfungsanstalt diese im Rahmen der Prüfung im Namen der zu prüfenden Einrichtung geltend machen.

(4) ¹Lässt die zu prüfende Einrichtung Arbeitsvorgänge durch Dritte wahrnehmen, so kann die Kommunalprüfungsanstalt bei diesen Erhebungen durchführen. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Prüfungsergebnis

(1) ¹Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, aus dem Art und Umfang der Prüfungshandlungen und das Prüfungsergebnis ersichtlich sein sollen. ²Der Bericht soll Empfehlungen zur Änderung der künftigen Haushaltswirtschaft geben, soweit die allgemeine Finanzkraft und der Stand der Schulden dazu Anlass bieten. ³Für Ergebnisse von nicht wesentlicher Bedeutung sind mündliche Hinweise ausreichend.

(2) ¹Der Prüfungsbericht ist der geprüften Einrichtung und der Kommunalaufsichtsbehörde zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern. ²Bei kommunalen Körperschaften ist der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichts dem Hauptorgan, bei kommunalen Anstalten dem Verwaltungsrat und bei Zweckverbänden der Verbandsversammlung bekannt zu geben. ³Jedem Mitglied des Organs ist auf Verlangen Einsicht in den vollständigen Prüfungsbericht zu gewähren. ⁴Der Prüfungsbericht ist nach seiner Bekanntgabe nach Satz 5 an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. ⁵Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

(3) ¹Die geprüfte Einrichtung hat zu dem Ergebnis der Prüfung gegenüber der Kommunalprüfungsanstalt und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung Stellung zu nehmen. ²Dabei ist darauf einzugehen, ob und wie den Prüfungsergebnissen Rechnung getragen wird.

§ 5 Organe

Die Organe der Kommunalprüfungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Präsidentin oder der Präsident.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. ³Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt zwei Mitglieder. ⁴Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Landkreistag bestimmen jeweils zwei Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. ⁵Die kommunalen Spitzenverbände können als Mitglieder nur Personen bestimmen, die ihren Organen angehören. ⁶Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus einem Organ des kommunalen Spitzenverbandes aus, so kann es durch den Verband abberufen werden. ⁷Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten von der Kommunalprüfungsanstalt keine Vergütung.

(2) ¹Auf den Verwaltungsrat finden § 41 Abs. 1 bis 3 und die §§ 43, 44, 46 bis 49 der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. ²Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates entspricht dem Bürgermeister.

(3) Zu der ersten Sitzung und wenn ein vorsitzendes Mitglied nicht gewählt ist, beruft die oberste Kommunalaufsichtsbehörde den Verwaltungsrat ein.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Satzungen der Kommunalprüfungsanstalt,
2. die Feststellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Krediten und
4. die Ausrichtung der Prüfungstätigkeit.

(2) Der Verwaltungsrat kann sich die Beschlussfassung über Angelegenheiten vorbehalten, die für die Organisation, die Wirtschaft oder das Vermögen der Kommunalprüfungsanstalt von erheblicher Bedeutung sind.

§ 8 Präsidentin oder Präsident

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Kommunalprüfungsanstalt wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. ²Sie oder er muss die Befähigung zum höheren allgemeinen

Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen und über langjährige und vielseitige Berufserfahrung verfügen.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt acht Jahre. ²Eine Verpflichtung der Präsidentin oder des Präsidenten nach dem Beamtenrecht, eine weitere Amtszeit zu übernehmen, besteht nur, wenn sie oder er spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wieder berufen wird und bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) ¹Für die ständige allgemeine Vertretung wird eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen. ²Sie oder er muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und über langjährige und vielseitige Berufserfahrung verfügen.

(4) ¹Die Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sind auszuschreiben. ²Von der Ausschreibung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten kann abgesehen werden, wenn beabsichtigt ist, die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber erneut zu benennen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat ernannt.

§ 9

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Kommunalprüfungsanstalt ist für die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat übertragen sind oder die sich der Verwaltungsrat nicht vorbehalten hat. ²Sie oder er hat insbesondere

1. die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorzubereiten,
2. die Beschlüsse des Verwaltungsrates auszuführen und die vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben zu erfüllen,
3. dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung vorzulegen und
4. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kommunalprüfungsanstalt nach außen. ²In Angelegenheiten, die die Präsidentin oder den Präsidenten persönlich betreffen, wird die Kommunalprüfungsanstalt durch das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Verwaltungsrat auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Kommunalprüfungsanstalt unverzüglich zu unterrichten und Akteneinsicht zu gewähren.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident der Kommunalprüfungsanstalt und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 10

Rechtsverhältnisse der Bediensteten

(1) ¹Die Eingruppierung und die Vergütung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Kommunalprüfungsanstalt muss derjenigen der vergleichbaren Beschäftigten des Landes entsprechen; das für das Innere zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen. ²Zur Vergütung im Sinne des Satzes 1 gehören Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die

Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar von der Kommunalprüfungsanstalt erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beschäftigten einen eigenen Beitrag leisten.

(2) ¹Oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist die oberste Kommunalaufsichtsbehörde. ²Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten ist der Verwaltungsrat, Dienstvorgesetzter der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie oberste Dienstbehörde, höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter der weiteren Beamtinnen und Beamten ist die Präsidentin oder der Präsident. ³§ 80 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten ist das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat erforderlich.

§ 11

Versorgung der Beamtinnen und Beamten

Das Land übernimmt namens und im Auftrage der Anstalt die Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten.

§ 12

Haushaltswirtschaft

(1) ¹Für die Haushaltswirtschaft der Kommunalprüfungsanstalt gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Niedersächsischen Gemeindeordnung über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und der Jahresrechnung sowie die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts und des Gemeindekassenrechts entsprechend. ²Der Haushalt ist in jedem Jahr auszugleichen.

(2) Die örtliche Prüfung der Kommunalprüfungsanstalt wird durch Satzung geregelt.

§ 13

Gebühren und Entgelte

(1) Die Kommunalprüfungsanstalt kann für ihre Prüfungstätigkeit mit Ausnahme der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 5 Gebühren in entsprechender Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes erheben.

(2) Für Leistungen nach § 2 Abs. 3 erhebt die Kommunalprüfungsanstalt privatrechtliche Entgelte, die mindestens kostendeckend sein müssen.

§ 14

Finanzierung

Das Land gewährt der Kommunalprüfungsanstalt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2,66 Millionen Euro.

§ 15 Aufsicht

(1) ¹Die Kommunalprüfungsanstalt untersteht der Rechtsaufsicht der obersten Kommunalaufsichtsbehörde. ²Für die Durchführung der Aufsicht gelten die Bestimmungen des Siebenten Teils der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde macht die Satzungen der Kommunalprüfungsanstalt im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Artikel 2 Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Die Niedersächsische Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 121 bis 123 erhalten folgende Fassung:

„§ 121 Überörtliche Prüfung

¹Die Gemeinden und kommunalen Anstalten unterliegen der überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes.

§ 122 Zentrale Prüfungseinrichtungen

Mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde können geeignete zentrale Einrichtungen Aufgaben der Rechnungsprüfung wahrnehmen.

§ 123 Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben

¹Die Jahresabschlussprüfung eines Eigenbetriebes obliegt dem für die Gemeinde zuständigen Rechnungsprüfungsamt. ²Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung Dritte beauftragen oder zulassen, dass der Eigenbetrieb Dritte unmittelbar mit der Prüfung beauftragt. ³Die Kosten einer Jahresabschlussprüfung durch Dritte trägt der Eigenbetrieb.“

2. In § 124 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vorgeschrieben“ die Worte „und ein zuständiges Rechnungsprüfungsamt bestimmt“ eingefügt.

Artikel 3 Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung

Die Niedersächsische Landkreisordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

2. § 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rechnungsprüfungsämter haben für die Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben, gemäß § 120 Abs. 2 NGO die Rechnungen zu prüfen und zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung laufend die Kassenvorgänge und Belege zu überprüfen.“

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes über die Region Hannover**

§ 78 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 228), wird gestrichen.

Artikel 5 **Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit**

§ 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 6 **Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2004 (Nds. GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In der Niedersächsischen Besoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe A 15 das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Kommunalprüfungsanstalt“ eingefügt.
2. In der Niedersächsischen Besoldungsordnung B wird in der Besoldungsgruppe B 2 das Amt „Präsidentin oder Präsident der Kommunalprüfungsanstalt“ eingefügt.

Artikel 7 **Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes**

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 79, 106, 360), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl 16,09 durch die Zahl „XX“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Zahl durch die Zahl „XX“ ersetzt.

Artikel 8
In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) ¹Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht selbständige Gemeinden oder große selbständige Städte sind, sowie der sonstigen zu prüfenden Einrichtungen, die bisher der überörtlichen Prüfung der Landkreise unterlagen, obliegt bis zum 31. Dezember 2009 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Kommunalprüfungsamt. ²In der Übergangszeit bestimmt die Kommunalprüfungsanstalt die für die überörtliche Prüfung zuständige Stelle, wenn von der Aufgabe mehrere Kommunalprüfungsämter berührt sind. ³§ 2 Abs. 2, 4 und 5, die §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

-Entwurf- Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes:

Durch dieses Gesetz wird die überörtliche Kommunalprüfung nach Auflösung der Bezirksregierungen neu geregelt.

1. Anlass:

Gem. § 121 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) unterliegt derzeit das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kreisfreien Städte und der großen selbständigen Städte der überörtlichen Prüfung durch das Kommunalprüfungsamt des Landes. Für die überörtliche Prüfung der Kreiswirtschaft sowie der Wirtschaft der Region Hannover finden die Vorschriften für kreisfreie Städte in § 121 NGO entsprechende Anwendung (§ 65 NLO/ § 78 HannoverG). Die Aufgabe, die sich auf eine Ordnungsprüfung, eine Kassenprüfung sowie eine Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung erstreckt, wird derzeit von den vier bei den Bezirksregierungen bestehenden Kommunalprüfungsämtern des Landes wahrgenommen.

Gem. § 121 Abs. 1 S. 2 NGO obliegt die überörtliche Prüfung der übrigen Gemeinden den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise als Kommunalprüfungsämter im Rahmen der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

Die überörtliche Kommunalprüfung ist Teil der Aufsicht des Landes über die Kommunen gem. Art. 57 Abs. 5 Nds. Verf. als Korrelat zur kommunalen Selbstverwaltung und damit eine staatliche Aufgabe im Gegensatz zur örtlichen Rechnungsprüfung, die eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Kommunen ist und in den §§ 117 bis 120 NGO geregelt ist. Die Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung sollen gleichsam helfen, Mängel abzustellen und die Verwaltungsführung zu fördern.

Nach Auflösung der Bezirksregierungen und angesichts langjähriger Forderungen der kommunalen Spitzenverbände nach Einführung einheitlicher Prüfverfahren, Qualitätssteigerung, Organisationsänderungen sowie einer veränderten Prüfungsphilosophie, soll das System der überörtlichen Kommunalprüfung grundlegend neu organisiert werden. Daher sind neben den bisherigen Zuständigkeiten der Bezirksregierungen auch die entsprechenden Aufgabenstellungen der Landkreise im Bereich der überörtlichen Kommunalprüfung in die Betrachtung einzubeziehen.

Ebenfalls zu regeln ist die Jahresabschlussprüfung der kommunalen Eigenbetriebe und sonstiger zu prüfender kommunaler Unternehmen, für die derzeit gem. §§ 123/ 124 NGO ebenfalls die Kommunalprüfungsämter zuständig sind.

2. Ziel des Gesetzes:

a) Leitgedanken

Zur Thematik der überörtlichen Prüfung wurde eine Projektgruppe eingesetzt, an der neben Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport und der Bezirksregierungen auch Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens beteiligt waren.

Diese hat folgende Leitgedanken für die zukünftige überörtliche Kommunalprüfung entwickelt:

- Es muss auch zukünftig eine überörtliche Kommunalprüfung stattfinden. Die Kommunalprüfung muss auch nach ihrer Reform verfassungskonform, qualitativ und kompetent ausgeübt werden können. Der damit verbundene Aufwand des Landes soll zukünftig nicht größer ausfallen, als dies für die gegenwärtige Form von Prüfung gilt.
- Eine Neuordnung von Kommunalprüfung geht auch weiterhin von einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Land und kommunaler Ebene aus.
- Die Kommunalprüfung soll sich zur Erledigung ihrer Aufgaben auch entsprechender Angebote der Privatwirtschaft oder sonstiger Dritter bedienen können.
- Die Organisation der Kommunalprüfung soll sich an dem Modell des Landes Nordrhein-Westfalen (Prüfungsanstalt) orientieren.
- Unter der Beibehaltung der Pflichtaufgaben des bisherigen § 121 NGO soll zukünftig eine beratende und begleitende Prüfung durch die Prüfungsanstalt im Vordergrund stehen.
- Vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Neuorganisation sind auch im Personalbereich Synergiepotentiale zu nutzen. Die derzeitige Stellenanzahl bei den Bezirksregierungen und Landkreisen und das derzeitige Finanzvolumen, das vom Land zur Aufgabenwahrnehmung eingesetzt wird, bilden die absolute Obergrenze für die zukünftige Aufgabenerfüllung. Eine Kostenreduzierung muss in jedem Fall mittel- bis langfristig erreicht werden.
- Vor dem Hintergrund der Forderung nach einer grundsätzlichen Verbesserung der Prüfung einerseits, der Vermeidung einer Verteuerung der Prüfung andererseits gilt es, die Prüfungstätigkeit zu optimieren. Dazu müssen zukünftig verstärkt Querschnitts- und Vergleichsprüfungen vorgenommen werden.

b) Umsetzung

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung einer Kommunalprüfungsanstalt als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts vor. Ziel ist eine landesweite Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung sämtlicher Kommunen.

Für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren soll die Zuständigkeit der Kommunalprüfungsanstalt auf die Prüfung der Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden beschränkt werden, um die neue Einrichtung nicht zu Beginn mit Aufgaben zu überfrachten und einen sachgerechten Aufbau der Kommunalprüfungsanstalt zu gewährleisten. Für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden verbleibt es insoweit bei der bisherigen Zuständigkeit der Landkreise.

Um auf unvorhergesehene Entwicklungen kurzfristig reagieren zu können, wird der obersten Kommunalaufsichtsbehörde (Ministerium für Inneres und Sport) das Recht eingeräumt, der Kommunalprüfungsanstalt in Einzelfällen Prüfaufträge zu erteilen, womit die Stellung der Kommunalprüfung als Teil der Kommunalaufsicht gleichsam unterstrichen wird.

Eine zentrale Prüfinstanz wie die Kommunalprüfungsanstalt, die die Prüfungen eigenverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durchführt, gewährleistet einheitliche Prüfungsmethoden und eine Neuausrichtung der Prüfungsinhalte und der Prüfungsorganisation. Damit verbunden ist eine kostengünstige Wahrnehmung dieser Aufgaben. Durch eine einheitliche Zuständigkeit können zudem alle Kommunen die Vorteile der neuen Einrichtung gleichermaßen nutzen.

Die Kommunalprüfungsanstalt soll den Interessen des Landes, also dem in Art. 57 Abs. 5 der Nds. Verfassung verankerten Auftrag der staatlichen Aufsicht des Landes über die Kommunen und zugleich den Interessen der Kommunen selbst dienen. Durch

eine Neuausrichtung hin zu einer vorwiegend auf Vergleichen basierenden Querschnittsprüfung mit Schwerpunktbildung, verbunden mit einer mehr beratenden und begleitenden Prüfung, sollen die Kommunen unterstützt und dadurch insgesamt die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden. Zudem sieht der Gesetzentwurf erstmalig die Möglichkeit einer speziellen Beratung der Kommunen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit vor. Die überörtlichen Vergleichsmöglichkeiten der landesweit zuständigen Anstalt können dabei genutzt werden.

Organe der Kommunalprüfungsanstalt sind die Präsidentin/ der Präsident und der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, von denen jeder kommunale Spitzenverband sowie die oberste Kommunalaufsichtsbehörde, also das Ministerium für Inneres und Sport, jeweils zwei bestimmt. Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Grundsatzfragen, insbesondere über die Satzungen einschließlich der Haushalts- und einer möglichen Gebührensatzung. Durch die mehrheitliche Vertretung im Verwaltungsrat nehmen die zu prüfenden Kommunen maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der Kommunalprüfungsanstalt. Dieses entspricht dem Ziel der Neuausrichtung der überörtlichen Kommunalprüfung über die herkömmliche Aufsichtsfunktion hinaus hin zu einer beratenden und unterstützenden Leistung für die Kommunen.

Die Präsidentin/ Der Präsident vertritt die Kommunalprüfungsanstalt nach außen und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat obliegen. Die Aufsicht über die Kommunalprüfungsanstalt führt die oberste Kommunalaufsichtsbehörde.

Zu prüfenden Einrichtungen im Sinne des Gesetzentwurfes sind die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise (einschließlich Region Hannover), kommunalen Anstalten im Sinne von §§ 113a ff. NGO und Zweckverbände. Um externen Sachverstand nutzen zu können und um auf Änderungen im Prüfungs- und Beratungsbedarf flexibel reagieren zu können, wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben auch Dritter zu bedienen.

Zur Finanzierung erhält die Kommunalprüfungsanstalt einen jährlichen Zuschuss des Landes. Der Zuschuss begründet sich aus der Tatsache, dass die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Kommunen gem. Art. 57 Abs. 5 Nds. Verfassung eine staatliche Aufgabe ist. Die Höhe des Zuschusses richtet sich an den Haushaltsmitteln aus, die das Land derzeit für die Aufgabe der überörtlichen Kommunalprüfung aufwendet.

Das Land erwartet, dass die überörtliche Prüfung so durchgeführt wird, dass der Landeszuschuss für die Kommunalprüfungsanstalt auskömmlich ist. Der Gesetzentwurf lässt hier den nötigen Handlungsspielraum. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Kommunalprüfungsanstalt etwaigen zusätzlichen Finanzbedarf über Gebühren decken. Diese mögliche Beteiligung an den Anstaltskosten durch Gebühren rechtfertigt sich dadurch, dass die überörtliche Prüfung nicht mehr allein der staatlichen Aufsicht, sondern insbesondere durch die inhaltliche Neuausrichtung auch den Kommunen dient, die (finanzielle) Vorteile aus den Prüfungsberichten ziehen können. Prüfungs- und Beratungstätigkeiten außerhalb der Pflichtprüfung werden über kostendeckende Entgelte finanziert.

Über die Frage, ob Gebühren erhoben werden sowie über deren Höhe entscheidet die Kommunalprüfungsanstalt in eigener Zuständigkeit. Da für diese Entscheidung innerhalb der Kommunalprüfungsanstalt der Verwaltungsrat zuständig ist (Satzung bzw. Grundsatzentscheidung), ist der kommunale Einfluss bei dieser Entscheidung über eine mögliche zusätzliche finanzielle Belastung der Kommunen dabei in besonderem Maße gewährleistet.

In dem vorliegenden Kommunalprüfungsgesetz werden sämtliche die überörtliche Kommunalprüfung betreffenden gesetzlichen Regelungen zusammengefasst. Damit wird eine einheitliche Systematik gewährleistet und gleichzeitig eine Ausweitung der NGO-Vorschriften vermieden. Zudem wird die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kommunalprüfungsanstalt durch ein einheitliches Gesetz unterstrichen.

Parallel zu diesem Gesetz, außerhalb dieses Verfahrens sind die Eigenbetriebsverordnung zu ändern und eine Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung zu schaffen.

Die Zuständigkeit für die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe und sonstiger prüfungspflichtiger kommunaler Unternehmen wird auf die örtlichen Rechnungsprüfungsämter übertragen. Damit wird dem geplanten neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ebenso Rechnung getragen wie den Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände, verbunden mit dem Ziel einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Mit der Durchführung Jahresabschlussprüfung können auch Dritte beauftragt werden.

II. Anhörungen:

Zu dem Gesetzentwurf werden angehört:

- die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- die Wirtschaftsprüferkammer

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land

Für die überörtliche Prüfung erhält die Kommunalprüfungsanstalt einen jährlichen Landeszuschuss i. H. v. 2,66 Mio. €. Dieser entspricht dem jetzigen haushaltsmäßigen Aufwand des Landes für diese Aufgabe.

Die Errichtung der Kommunalprüfungsanstalt ist für das Land bis zum 01.01.2010 haushaltsneutral.

Die Kommunalprüfungsanstalt soll entsprechend der Höhe des Landeszuschusses bis zu 26 Landesbedienstete (Stellen-Ist der jetzigen Kommunalprüfungsämter der Bezirksregierungen) übernehmen. Da mittelfristig durch die zentrale Aufgabenwahrnehmung Synergieeffekte und damit Personaleinsparmöglichkeiten gegenüber dem jetzigen Personalbestand für die gesamte überörtliche Kommunalprüfung in Niedersachsen erwartet werden, geht das Land von einer Reduzierung um 12 Stellen ab 01.01.2010 aus. Ab 01.01.2010 ergäbe sich durch eine entsprechende Reduzierung des Landeszuschusses eine haushaltsmäßige Einsparung i. H. v. rund 625.000,- €

Hinsichtlich Erläuterungen/ Berechnungen und der weiteren Entwicklungen ab 01.01.2010 wird auf die anliegende Gesetzesfolgenabschätzung verwiesen.

b) Haushaltsmäßige Auswirkungen für die Kommunen

Das Land erwartet, dass die überörtliche Prüfung so durchgeführt wird, dass der Landeszuschuss für die Aufgabenerfüllung durch die Kommunalprüfungsanstalt

auskömmlich ist. Die Kommunalprüfungsanstalt kann etwaigen zusätzlichen Finanzbedarf über Gebühren decken.

Über die Frage, ob Gebühren von den zu prüfenden Einrichtungen erhoben werden sowie über deren Höhe entscheidet die Kommunalprüfungsanstalt in eigener Zuständigkeit. Da für diese Entscheidung innerhalb der Kommunalprüfungsanstalt der mehrheitlich kommunal besetzte Verwaltungsrat zuständig ist, ist der kommunale Einfluss bei den entsprechenden Entscheidungen aber in besonderem Maße gewährleistet. Über den Umfang einer zusätzlichen Belastung der Kommunen durch das Gesetz können aus den genannten Gründen, insbesondere auch unter Berücksichtigung eines gleichzeitigen Mehrwertes für die Kommunen aus der zukünftigen überörtlichen Prüfung einschließlich Beratungsleistungen, keine Aussagen getroffen werden.

Mit der Neuregelung der Kommunalprüfung durch dieses Gesetz übernimmt die Kommunalprüfungsanstalt grundsätzlich auch die Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden, die bislang der Prüfung durch die Landkreise unterlagen. Diese Zuständigkeit ist aber befristet bis zum 31.12.2009 auf selbständige Gemeinden beschränkt. Die Zuweisungen des Landes an die Landkreise nach § 12 NFAG i. V. m. § 2 NFVG verringern sich in dem gleichen Maße, in dem die Landkreise diese Aufgaben abgeben, so dass sich dadurch keine Mehrbelastungen für die Landkreise ergeben. Gem. § 12 Abs. 1 NFAG erfolgen durch das Land Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch die Kommunen lediglich in Höhe von 75 % des Gesamtaufwandes. Da die Landkreise durch die Aufgabenverlagerung den gesamten Aufwand, also 100 % einsparen, ergibt sich bei den Landkreisen vielmehr eine Einsparung in Höhe von 25 % ihrer entsprechenden Kosten für die überörtliche Kommunalprüfung.

IV. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sowie auf schwerbehinderte Menschen, auf die Umwelt und auf Familien:

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften)

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die grundsätzlichen Punkte der Errichtung der Kommunalprüfungsanstalt.

Zu Absatz 1

Es wird eine Kommunalprüfungsanstalt als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Anstaltsform ist vor allem deshalb gewählt worden, da diese Organisationsform ein hohes Maß an wirtschaftlicher und rechtlicher Selbständigkeit bietet. Sie ist Einflüssen jeglicher Art dadurch nur mittelbar ausgesetzt und eignet sich wegen ihrer Unabhängigkeit besonders für die geplante Prüfungstätigkeit.

Der Sitz der Anstalt wurde im Wege politischer Willensfindung festgelegt und berücksichtigt regionale Aspekte und Interessen des Landes gleichermaßen.

Zu Absatz 2

Da die Rechtsverhältnisse der Kommunalprüfungsanstalt nicht erschöpfend in einem Gesetz geregelt werden können, wird eine Möglichkeit zur Regelung weiterer Einzelheiten durch Satzung vorgesehen. Zudem wird mit dieser Möglichkeit der eigenständige Charakter der Anstalt unterstrichen und in Verbindung mit der Zuständigkeit des Verwaltungsrates für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen (s. § 7) der kommunale Einfluss gestärkt.

Zu Absatz 3

Die Dienstherrenfähigkeit einer Einrichtung wird durch Gesetz festgelegt (§ 121 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz). Durch diese Regelung wird die Anstalt auch im Bereich des Personals unabhängig, da die Beschäftigten dann Beamte der Anstalt und nicht des Landes oder der Kommunen sind.

Zu § 2

§ 2 regelt den Kreis der prüfungspflichtigen Körperschaften und damit die Zuständigkeit der Kommunalprüfungsanstalt und die grundsätzliche Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Zuständigkeit der Kommunalprüfungsanstalt. Der Begriff der „zu prüfenden Einrichtung“ wird eingeführt und erhält seine Legaldefinition.

Sofern bei kommunalen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ein solches Recht im Gesellschaftsvertrag oder der Unternehmenssatzung eingeräumt worden ist, obliegt der Anstalt zudem die überörtliche Prüfung dieser Unternehmen. Mit dieser Regelung soll keine Regelprüfung eingeführt sondern die Möglichkeit geschaffen werden, bei den bezeichneten kommunalen Unternehmen im Einzelfall eine überörtliche Prüfung durchzuführen.

Zu Absatz 2

Satz 2 der Regelung betont den neuen Ansatz der „selbstverwaltungsgerechten“ Prüfung und ist, gerade in Verbindung mit § 3 Abs. 1, Ausdruck einer neuen Prüfungsphilosophie von Querschnittsprüfungen und kommunalem Benchmarking. Es soll neben der eigentlichen Pflichtprüfung eine Veränderung der Prüfung hin zu einer beratenden und begleitenden Prüfung erfolgen, um damit die kommunale Selbstverwaltung zu fördern und die Kommunen zu stärken.

Zu Absatz 3

Es entspricht dem besonderen Wunsch der Kommunen, durch die Anstalt auch beraten werden zu können. Diese Serviceleistung ist aber auch in sachlicher Hinsicht ein Zeichen für die Neuausrichtung des Prüfungswesens und trägt dem Grundgedanken zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung.

Neben der – von privaten Dritten oftmals nicht angebotenen – prüfungsbegleitenden Beratung besteht die Erwartung, Ergebnisse und Erfahrungen aus den Prüfungen einem breiten Kreis der Kommunen zukommen lassen zu können.

Auf eine steigende Nachfrage kann die Anstalt, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Beratungsleistungen vom jeweiligen Nutzer zu bezahlen sind (s. § 12 Abs. 2), eigenständig personell reagieren

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Unabhängigkeit der Einrichtung sind notwendig, um eine objektive und unbeeinflusste Prüfung sicherzustellen.

Zu Absatz 5

Das hier eingeräumte Recht auf Einzelfallprüfung ist notwendig, um der Kommunalaufsicht die Möglichkeit zu geben, auf aktuelle negative Entwicklungen einzelner Kommunen durch eine kurzfristige überörtliche Prüfung zu reagieren. Es entspricht einer Notwendigkeit, die sich in der jahrelangen Aufsichtstätigkeit gezeigt hat.

Durch die Begrenzung auf Einzelfälle wird die sparsame Anwendung dieser Bestimmung festgelegt. Die Beschränkung dieser Möglichkeit auf die oberste Kommunalaufsicht ist ebenfalls geboten, um das Tagesgeschäft der Anstalt nicht über Gebühr mit derartigen Prüfungen zu beeinträchtigen. Die Prüfung der Frage, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, soll auch aufgrund ihrer Auswirkungen für die Prüfungsanstalt und für die betreffende Kommune der obersten Kommunalaufsicht obliegen.

Das Recht der Kommunalaufsicht nach § 129 NGO, sich jederzeitig über Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten zu lassen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu § 3

Diese Regelung definiert das Prüfungsverfahren, regelt die Mitwirkungspflichten der zu prüfenden Einrichtung und gibt damit den Rahmen für eine umfassende und qualitativ hochwertige Prüfung.

Zu Absatz 1

Neben der Festlegung der selbstverantwortlichen Prüfung durch die Anstalt betont Satz 2 nochmals den Aspekt der Neuausrichtung der Prüfung hin zu einer auf Vergleichen basierenden Querschnittsprüfung mit Schwerpunktbildung.

Zu Absatz 2

Hier wird die notwendige Mitwirkung der zu prüfenden Einrichtung, die für eine wirksame und effektive Prüfung unerlässlich ist, festgelegt.

Die Möglichkeit, Sachverstand von außen einzubeziehen, ist der Anstalt einzuräumen, um eine kapazitätsgerechte, professionelle und wirtschaftliche Arbeit zu ermöglichen. Nur so ist eine schlanke Organisation bei gleichzeitiger qualitativ hochwertiger Beratung möglich. Der Anstalt soll dabei auf der operativen Ebene größtmögliche Freiheit eingeräumt werden.

Zu Absatz 3

Die Mitwirkungshandlungen des Absatzes 2 werden ergänzend auf gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Beziehungen zu Dritten ausgeweitet.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz behandelt notwendige Erweiterungen der in Absatz 2 genannten Mitwirkung für ausgelagerte Tätigkeitsbereiche.

Zu § 4

Diese Regelung beschäftigt sich mit dem Prüfungsergebnis, dem Prüfungsbericht und dem Verfahren hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen.

Zu Absatz 1

In Satz 1 und 2 werden die Mindeststandards für den Prüfungsbericht festgelegt. Die operative Prüfungsarbeit und die „Philosophie der Prüfung“ werden der Anstalt überlassen. Satz 3 verschlangt die Berichtserstellung und fordert eine schriftliche Abarbeitung nur für wesentliche Verstöße. An dieser Stelle soll die klassische Arbeitsweise der Kommunalprüfung (Bericht, Stellungnahme, Auswertung) durchbrochen werden und eine Prüfung mit der Beschränkung auf „Wesentliches und Wichtiges“ verankert werden.

Zu Absatz 2

Hier werden die Bekanntgabe sowie eine Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse festgelegt. Dies dient der Sicherstellung eines Zuganges interessierter Kreise der Öffentlichkeit zu den Berichten, um einerseits dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerecht zu werden und zum anderen gleichermaßen dadurch zur Beseitigung von Missständen zu motivieren. Schutzwürdige Interessen Dritter (Betriebsgeheimnisse, persönliche Daten etc.) sind dabei zu wahren.

Über ggf. weitere erforderliche Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde nach den entsprechenden Bestimmungen der NGO.

Zu § 5

Der Verwaltungsrat und der Präsident haben wegen ihrer besonderen Aufgaben Organstellung. Die Aufgaben werden in den §§ 6 bis 9 festgelegt.

Zu § 6

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie die Regelungen über die Arbeit des Organs ergeben sich aus dieser Bestimmung.

Zu Absatz 1

Die drei kommunalen Spitzenverbände stellen jeweils zwei Mitglieder aus deren Vertretungsorganen, die oberste Kommunalaufsicht (Ministerium für Inneres und Sport) zwei Vertreter in den Verwaltungsrat ab. Die Interessen der zu prüfenden Kommunen

werden durch diese Besetzung in besonderer Weise berücksichtigt. Gleichzeitig verfügt das Land über eine Einflussmöglichkeit im Verwaltungsrat, die im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung und die Finanzierung der Anstalt folgerichtig ist. Eine Beschränkung des Kreises der kommunalen Vertreter auf die Mitglieder der Vertretungsorgane der drei kommunalen Spitzenverbände stellt sicher, dass von kommunaler Seite erfahrene, kompetente und sachkundige Personen im Verwaltungsrat vertreten sind.

Eine fünfjährige Amtszeit ist angemessen, zumal Veränderungen beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem hauptamtlichen Dienstverhältnis vorgesehen sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Aus diesem Grund erhalten sie keine Vergütung. Eine Regelung über den Ersatz von Fahrtkosten und sonstigen Auslagen kann die Anstalt per Satzung treffen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz richtet die Gremientätigkeit des Verwaltungsrates verfahrensrechtlich an der NGO aus. Abweichende Regelungen kann der Verwaltungsrat in einer Satzung festlegen.

Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. § 48 NGO bestimmt ein auch für die Anstalt geeignetes, sachgerechtes Wahlverfahren, so dass auf die Regelung verwiesen werden kann. Die übrigen konkret angeführten Regelungen zur Sitzung und Wahl entsprechen den dort getroffenen Regelungen und eignen sich auch für die Tätigkeit des Verwaltungsrates.

Zu § 7

Dieser Paragraph legt die Zuständigkeit des Verwaltungsrates und seine Rechte gegenüber der Präsidentin/ dem Präsidenten fest.

Zu Absatz 1

Diejenigen Aufgaben, die wegen ihrer herausgehobenen Bedeutung für die Organisation und Wirtschaft der Anstalt dem Verwaltungsrat zukommen sollen, sind in den Nummern 1 bis 3 abschließend geregelt. Zusätzlich ist in Ziffer 4 die Beschlussfassung über die zentrale Frage der Ausrichtung der Prüfungstätigkeit allein dem Verwaltungsrat vorbehalten.

Zu Absatz 2

Der Verwaltungsrat als steuerndes Organ der Anstalt soll das Recht haben – wie der Rat nach § 40 Abs. 2 NGO – auch in Einzelfällen sich die Beschlussfassung vorzubehalten.

Zu § 8

Diese Vorschrift gestaltet das Präsidentenamt rechtlich aus.

Zu Absatz 1

Die Qualifikation und Laufbahnvoraussetzungen verlangen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt. Aufgrund der Bedeutung des Amtes sind diese Anforderungen angemessen. Das Amt wird als Führungsposition, die in besonderer Weise auch dem Vertrauen der kommunalen Spitzenverbände und deren Mitglieder bedarf, verliehen. Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, § 194 NBG.

Zu Absatz 2

Die Wahlzeit von acht Jahren entspricht der für die NGO-Novelle geplanten Amtszeit für Bürgermeister. Im Rahmen der notwendigen Führungskontinuität stellen acht Jahre eine angemessene Zeit für die Amtsführung dar. Die Regeln über die Wiederbestellung soll

die Kontinuität für den Fall absichern, dass der Verwaltungsrat eine Wiederbestellung wünscht.

Zu Absatz 3

Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident ist Lebenszeitbeamter. Durch die gesetzliche Verankerung der Vizepräsidentin/ des Vizepräsidenten als ständige allgemeine Vertretung der Präsidentin/ des Präsidenten wird eine dauerhaft hierarchische Einbindung der Vizepräsidentin/ des Vizepräsidenten in die Abläufe der Anstalt, nicht nur bei Abwesenheit der Präsidentin/ des Präsidenten, sichergestellt.

Es wird festgelegt, dass sie/er die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, also Volljurist sein muss. Hintergrund ist, dass die Anstalt für den Fall, dass die Präsidentin/ der Präsident kein Volljurist ist, intern juristischen Sachverstand im Führungsteam bereitstellen kann und muss. Gleichzeitig wird eine vielseitige Berufserfahrung gefordert, um das umfangreiche Prüfgeschäft koordinieren zu können.

Zu Absatz 4

Das Absehen von Ausschreibungen für die Stelle der Präsidentin/ des Präsidenten wird sachgerecht beschränkt.

Zu Absatz 5

Zur Wahrung der Unabhängig von den zu prüfenden Gemeinden sollen sowohl die Präsidentin/ der Präsident als auch die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident von der Landesregierung ernannt werden. Das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat sichert die nötige Vertrauensbeziehung zum Hauptorgan der Anstalt und den Einfluss der kommunalen Vertreter ab. Auf eine Konfliktregelung im Falle der Versagung des Einvernehmens ist bewusst verzichtet worden.

Zu § 9

Diese Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit der Präsidentin/ des Präsidenten.

Zu Absatz 1

Die Präsidentin/ der Präsident soll für alle die Aufgaben zuständig sein, die nicht dem Verwaltungsrat obliegen. Besondere Zuweisungen sind in Satz 2 geregelt. Sie/ er muss die Aufgaben nicht persönlich wahrnehmen sondern kann sie delegieren.

Zu Absatz 2

Die notwendigen Vertretungsrechte werden hier geregelt, sowohl die Vertretung der Anstalt nach außen durch den Präsidenten wie seine Vertretung, soweit er befangen ist. Hier werden für die Zusammenarbeit der Organe und zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Anstalt notwendige Informationspflichten festgelegt.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt ergänzend die üblichen dienstlichen Zuständigkeiten der Präsidentin/ des Präsidenten. Eine Vertretungsregelung im Falle der Befangenheit wird festgelegt.

Zu Absatz 4

Die Teilnahme mit beratender Stimme ist für den Informationsaustausch der Organe unerlässlich. Sie fördert gleichzeitig die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Anstalt

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift soll eine einheitliche Vergütung des Personals innerhalb der öffentlichen Verwaltung gewährleistet werden. Die Eingruppierung und Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss derjenigen der vergleichbaren Beschäftigten des Landes entsprechen. Durch den Satz 2 soll klargestellt werden, dass Geldleistungen und geldwerte Leistungen der Kommunalprüfungsanstalt an ihre Beschäftigten zur Vergütung gehören. Das für das Innere zuständige Ministerium kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Vergleichbare Vorschriften finden sich in § 49 Abs. 1 des Niedersächsischen Mediengesetzes für die Landesmedienanstalt – eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit sowie für den kommunalen Bereich in §§ 80 NGO, 61 NLO und 76 Regionsgesetz. Auf die dortige jeweils in Abs. 1 Satz 1 stehende Vorschrift, wonach sich die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten nach denjenigen der für die Beschäftigten des Landesdienstes geltenden Rechtsvorschriften bestimmen, konnte verzichtet werden. Sie hat weitgehend lediglich deklaratorischen Charakter, da das Dienstrecht sowie die arbeitsrechtlichen Vorschriften unmittelbar gelten.

Zu Absatz 2

Die Regelung orientiert sich grundsätzlich an § 80 Abs. 2 NGO. Im Interesse einer erhöhten Unabhängigkeit der Führung der Anstalt von hausinternen Streitigkeiten ist die oberste Kommunalaufsicht – das Ministerium für Inneres und Sport – jedoch oberste Dienstbehörde. Im Interesse einer Vereinfachung der üblichen Vorgesetztentätigkeiten ist der Verwaltungsrat Dienstvorgesetzter der Präsidentin/ des Präsidenten. Für die Vizepräsidentin/ den Vizepräsidenten und auch die sonstigen Bediensteten gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Prinzipien, so dass die Präsidentin/ der Präsident hier gemeinsamer Dienstvorgesetzte(r) und für die sonstigen Beamten zusätzlich auch oberste Dienstbehörde ist.

Zu Absatz 3

Im Interesse der Unabhängigkeit vor allem der Prüferinnen/ Prüfer entscheidet über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Anstaltsbediensteten die Präsidentin/ der Präsident. Lediglich bei Beamten des höheren Dienstes bzw, vergleichbaren Angestellten ist das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen.

Zu § 11

Die versorgungsrechtliche Absicherung der Beamtinnen und Beamten der Anstalt wird geregelt. Der Landeszuschuss (§ 14) enthält demgemäß keine Versorgungszuschläge.

Zu § 12

Diese Regelung behandelt die Haushaltswirtschaft der Anstalt.

Zu Absatz 1

Die Regelungen über die Vermögensverwaltung, Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung der Gemeinden nach NGO werden im Wesentlichen für anwendbar erklärt. In Satz 2 wird betont, dass der Haushalt auszugleichen ist.

Zu Absatz 2

Aufgrund des geringen Umfanges der Kassengeschäfte wird darauf verzichtet, für die Eigenprüfung die Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes vorzuschreiben. Stattdessen wird die Eigenprüfung einer Satzungsregelung überlassen.

Darüber hinaus prüft gem. § 111 LHO der Landesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und damit auch die der Kommunalprüfungsanstalt.

Der Verwaltungsrat muss als steuerndes Organ der Anstalt das Recht haben, sich jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der Anstalt zu verschaffen. Dazu ist auch ein weitgehendes Akteneinsichtsrecht einzuräumen, um Angelegenheiten auch vertieft nachgehen zu können.

Zu § 13

Dieser Paragraph regelt die anteilige Finanzierung der Anstalt über Gebühren und Entgelte.

Zu Absatz 1

Zur anteiligen Deckung ihres Finanzbedarfes kann die Anstalt für ihre Prüfungstätigkeit Gebühren von den prüfungspflichtigen Einrichtungen erheben. Dazu muss vom Verwaltungsrat eine entsprechende Satzung erlassen werden. Da der mehrheitlich kommunal besetzte Verwaltungsrat gem. § 7 Abs. 1 auch über den Erlass der Haushaltssatzung und damit über den Finanzbedarf der Anstalt beschließt, ist der kommunale Einfluss auf eine mögliche Gebührenregelung gewahrt.

Prüfungen nach § 2 Abs. 5 (Prüfungsaufträge im Einzelfall durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde) sind von einer möglichen Gebührenpflicht ausgenommen, da diese Kosten gleichsam mit dem Landeszuschuss gem. § 13 Abs. 1 abgedeckt sind.

Zu Absatz 2

Hier wird eine Entgeltzahlung für Beratungsleistungen festgelegt, die mindestens kostendeckend sein muss.

Zu § 14

Der Landeszuschuss wird festgelegt. Er ergibt sich aus der Tatsache, dass die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Kommunen gem. Art. 57 Abs. 5 Nds. Verfassung eine staatliche Aufgabe ist und daher grundsätzlich vom Land zu tragen ist. Bezüglich der Höhe des Landeszuschusses wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung (III. haushaltsmäßige Auswirkungen) sowie auf die Finanzfolgenabschätzung verwiesen.

Zu § 15

Diese Bestimmung regelt die Aufsichtsverhältnisse über die Anstalt.

Zu Absatz 1

Da sich die Prüfungs- und Beratungsleistung der Anstalt auf das ganze Land Niedersachsen bezieht, wird sie der Rechtsaufsicht der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und damit dem Ministerium für Inneres und Sport unterstellt. Es gelten im Wesentlichen die kommunalaufsichtsrechtlichen Bestimmungen der NGO.

Zu Absatz 2

Hier wird die Veröffentlichung der Satzungen der Anstalt geregelt.

Zu Art. 2 (Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung)

Zu 1. (§§ 121-123)

(§ 121)

Diese Norm ist gegenüber der bisherigen Regelung stark verkürzt worden. Die bisher in der NGO geregelten Sachverhalte zum Prüfungsumfang werden nun in § 2 Absatz 2 KPG geregelt.

Die gesamten Regelungen zur überörtlichen Kommunalprüfung sollen in einem Gesetz erfolgen, um damit die Wichtigkeit der Prüfung sowohl für das Land als auch für die Kommunen zu unterstreichen und um für den Anwender eine einheitliche Systematik und damit eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

(§ 122)

Mit Auflösung der Bezirksregierungen ist eine obere Kommunalaufsicht nicht mehr existent. Nach der Gründung einer zentralen Kommunalprüfungsanstalt ist die Möglichkeit des jetzigen Halbsatzes 2 nicht mehr erforderlich.

(§ 123)

Die Zuständigkeit für die Jahresabschlussprüfungen der Eigenbetriebe wird auf die örtlichen Rechnungsprüfungsämter verlagert. Insbesondere im Hinblick auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen wird keine Notwendigkeit mehr für eine Jahresabschlussprüfung durch eine überörtliche Prüfungseinrichtung gesehen. Mit der Regelung in Satz 2 wird die Möglichkeit eingeräumt, externen Sachverständigen für die Aufgabenwahrnehmung zu nutzen. Die Entscheidung darüber soll aber im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort getroffen werden. Die Sätze 2 und 3 entsprechen unter Berücksichtigung der neuen Zuständigkeit den jetzigen gesetzlichen Regelungen.

Der bisherige Inhalt des Absatzes 1 zum Prüfungsumfang soll nun in etwa Zeitgleich in § 25 Abs. 2 der neu zu fassenden Eigenbetriebsverordnung geregelt werden.

Zu 2. (§ 124)

Die Regelung ist für die Fälle erforderlich, in denen gem. § 124 Abs. 1 NGO i. V. m. § 123 NGO der Jahresabschluss zu prüfen ist und mehrere Kommunen an dem prüfungspflichtigen Unternehmen beteiligt sind.

Zu Art. 3 (Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung)

Zu 1. (§ 65)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Errichtung der Kommunalprüfungsanstalt und der Änderung des § 121 NGO.

Zu 2. (§ 67)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Errichtung der Kommunalprüfungsanstalt und der im KPG neu geregelten prüfungspflichtigen Einrichtungen, §§ 2 und 17 KPG.

Zu Art. 4 (Änderung des Gesetzes über die Region Hannover)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Errichtung der Kommunalprüfungsanstalt und der Änderung des § 121 NGO.

Zu Art. 5 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit)

Da die Kommunalprüfungsanstalt zukünftig für die überörtliche Prüfung der Zweckverbände zuständig ist, wird die Regelung des jetzigen Absatzes 2 entbehrlich. Die Änderung der Absätze 3 und 4 folgt aus der Streichung des Absatzes 2.

Zu Art. 6 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1 und 2:

Hier wird die Besoldungsgruppe für die Präsidentin/ den Präsidenten und die Vizepräsidentin/ den Vizepräsidenten festgelegt. Auf die Anstalt gehen mittelfristig die überörtlichen Prüfungsaufgaben für sämtliche prüfungspflichtigen Einrichtungen in Niedersachsen über. Die Anstalt übernimmt damit sowohl die Aufgaben der bisher bei den Bezirksregierungen angesiedelten Kommunalprüfungsämter als auch die bei den Landkreisen angesiedelte überörtliche Prüfung kreisangehöriger Gemeinden. Daneben wird ein Beratungszweig aufgebaut, der qualifizierte Beratungen erbringen soll. Das Amt der Präsidentin/ des Präsidenten soll daher in die Besoldungsgruppe B 2, das der Vizepräsidentin/ des Vizepräsidenten in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen)

Mit der Neuregelung der Kommunalprüfung durch dieses Gesetz übernimmt die Kommunalprüfungsanstalt auch die Prüfung der selbstständigen Gemeinden gem. § 12 NGO, die bislang der Prüfung durch die Landkreise unterlagen. Die Landkreise erhalten für diese Prüfungsaufgabe bislang Zuweisungen nach § 12 NFAG i. V. m. § 2 NFVG. Durch den Aufgabenübergang an die Kommunalprüfungsanstalt sind die Zuweisungen entsprechend zu verringern. Da diese Zuweisungen Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs sind, erfolgt die Verringerung durch Absenkung der Steuerverbundquote des Finanzausgleichs bei gleichzeitig entsprechender Verringerung der entsprechenden Einwohnerbeträge für die Landkreise. Somit bleibt gewährleistet, dass der übrige Finanzausgleich durch die Verringerung der Steuerverbundquote unberührt bleibt.

Die ebenfalls erforderliche Änderung der „Verordnung zur Festsetzung des Vmhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis“ vom 3. September 2002 (Nds. GVBl. S. 376) erfolgt durch das zuständige Ministerium für Inneres und Sport.

Zu Art. 8 (Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Anpassungsregelungen)

Zu Absatz 1

Die Kommunalprüfungsanstalt soll ihre Arbeit zum 01.01.2005 aufnehmen. Daher treten alle Artikel zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die Anstalt als dauernde Einrichtung geschaffen werden soll.

Zu Absatz 2

Ziel ist eine Zuständigkeit der Kommunalprüfungsanstalt gem. § 2 Abs. 1 KPG für alle Kommunen. Die Zuständigkeit der Kommunalprüfungsanstalt soll jedoch für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren nach der Gründung auf Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte und selbständige Gemeinden sowie die übrigen zu prüfenden Einrichtungen, die bisher der überörtlichen Prüfung der Landkreise unterlagen, beschränkt werden. Sinn ist, die neue Anstalt gerade in der Aufbauphase nicht mit Zuständigkeiten bzw. Aufgaben zu überfrachten. Bis zum Übergang auf die Anstalt soll die überörtliche Prüfung der übrigen kreisangehörigen Gemeinden wie bisher durch die Landkreise erfolgen, und im zwar im Sinne einer trotzdem gleichartigen Prüfung unter Verweis auf die entsprechenden Paragraphen des KPG. Die Beratungsleistungen sind von dieser Regelung ausgenommen, damit die Landkreise in der Übergangszeit keinen neuen Aufgabenbereich mehr abdecken müssen. Im Sinne einer Gleichbehandlung hinsichtlich der Gebührenregelung findet § 12 Abs. 1 KPG jedoch Anwendung, so dass auch die Landkreise aufgrund einer Satzung für ihre überörtlichen Prüfungen Gebühren von den prüfungspflichtigen Gemeinden erheben können.

Gesetzesfolgenabschätzung

I. Wirksamkeitsprüfung

Es wird auf die politische Willensbildung in Form der Regierungserklärung vom 02.03.2003, auf den Projektbericht der im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung eingerichteten Projektgruppe „Neuorganisation der Kommunalaufsicht/ Kommunalprüfung“ sowie auf die Beschlüsse der Landesregierung vom 2.3. und 23.3.2004 zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung hingewiesen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die überörtliche Kommunalprüfung als Umsetzung des von den beteiligten Experten in der o. g. Projektgruppe erarbeiteten Ergebnisses eine neue Organisation und eine neue Zielrichtung hin zu einer mehr beratenden und begleitenden Prüfung erhalten. Die Landesregierung geht davon aus, dass diese Ziele mit dem Gesetzentwurf sowohl im Sinne des Landes als auch im Sinne der Kommunen erreicht werden.

II. Finanzfolgenabschätzung

Finanzfolgen für das Land

a) Haushaltmäßige Auswirkung

Im Gesetzentwurf ist ein jährlicher Zuschuss des Landes an die Kommunalprüfungsanstalt vorgesehen. Die Zuständigkeit der Kommunalprüfungsanstalt soll zunächst auf die Prüfung der Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte (bisher Bezirksregierungen) sowie der selbständigen Gemeinden (bisher Landkreise) beschränkt werden.

Der Landeszuschuss zur Finanzierung der Kommunalprüfungsanstalt ist daher an den Haushaltsmitteln ausgerichtet, die das Land derzeit jährlich

1. für die Kommunalprüfungsämter der Bezirksregierungen aufwendet und
2. den Landkreisen zur Abgeltung der Kosten für die überörtliche Prüfung der selbständigen Gemeinden gem. § 12 NFAG zuweist.

Zu 1) Kommunalprüfungsämter der Bezirksregierungen

Im Landeshaushalt veranschlagte Personal- u. Sachausgaben Kap. 0301/0305

(Stellen-Ist der Kommunalprüfungsämter der Dezernate 202 der vier Bezirksregierungen = 26 Stellen)

BesGr	Durchschnittssatz HPE 2005 abzgl. 4,5 % wegen tatsächlichem Personalkosten- budget	Beihilfe	Sachausgaben	Zw-Summe	Anzahl	Gesamtergebnis
1	2	3	4	5 (Sp.2+3+4)	6	7
A 15	58.685	1.890	5.000	65.575	2	131.150
A 14	50.911	1.890	5.000	57.801	2	115.602
A 13 g.D.	48.247	1.890	5.000	55.137	3	165.410
A 12	43.691	1.890	5.000	50.581	15	758.719
A 11	39.098	1.890	5.000	45.988	3	137.963
BAT III	55.120		5.000	60.120	1	60.120
					Gesamt	1.368.963

Zu 2) Zuweisung des Landes an die Landkreise zur Abgeltung der Kosten für die überörtliche Prüfung der selbständigen Gemeinden gem. § 12 NFAG

Anlässlich einer Überprüfung der Kosten und Einnahmen der Kommunen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der Bemessung der Zuweisungen durch den kommunalen Finanzausgleich sind für 1999 zu unterschiedlichen Aufgabengruppen die jährlichen Zuschussbedarfe ermittelt worden (Personal- und Sachkosten abzüglich von Einnahmen aus Anlass der Aufgabenwahrnehmung). Fortgeschrieben auf den heutigen Stand kann aus den damaligen Ergebnissen von einem Gesamtaufwand von 0,9469 Euro jährlich pro Einwohner ausgegangen werden, der auf das Aufgabenfeld „überörtliche Kommunalprüfung“ durch die Landkreise entfällt.

Der Anteil für die Kosten der überörtlichen Prüfung der **selbständigen Gemeinden** im Rahmen der Zuweisungen des Landes für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gem. § 12 NFAG an die Landkreise errechnet sich wie folgt:

Gesamtaufwand pro Einwohner= 0,9469 €

Gesamteinwohnerzahl der selbst. Gem. per 31.12.2002= 1.831.227

$$\times 0,9469 \text{ €} = 1.733.989,- \text{ €}$$

Gem. § 12 Abs. 1 NFAG erfolgen durch das Land Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch die Kommunen in Höhe von 75 % des Gesamtaufwandes. Für die Landeszuweisung kann somit ein Betrag in Höhe von **1.300.491,75 €** angesetzt werden (75 % von 1.733.989,- €).

Ergebnis:

Für die zukünftig von der Kommunalprüfungsanstalt wahrzunehmende überörtliche Prüfung ergibt sich somit folgender derzeitiger jährlicher Aufwand des Landes (gerundete Zahlen):

KPA Bezirksregierungen	= 1,36 Mio. €
Übertragener WK Landkreise für Prüfung selbst. Gemeinden	= <u>1,3 Mio. €</u>
Gesamt	= <u>2,66 Mio. €</u>

Im Gesetzentwurf ist entsprechend ein jährlicher Zuschuss des Landes in derselben Höhe an die Kommunalprüfungsanstalt vorgesehen.

Diesen Ausgaben stehen folgende Minderausgaben des Landes in derselben Höhe gegenüber:

Personalkosteneinsparungen für 26 Stellen der bisherigen Kommunalprüfungsämter der Bezirksregierungen (einschl. Sachkosten + Beihilfen)	= - 1,36 Mio. €
Minderung der Zuweisungen an die Landkreise gem. § 12 NFAG für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (s. o.)	= - 1,3 Mio. €
Minderausgaben gesamt	= - 2,66 Mio. €

Die Errichtung der Kommunalprüfungsanstalt ist daher für das Land haushaltsneutral.

Hinweis:

Im Interesse der vorgesehenen Haushaltsneutralität ist es beabsichtigt, dass 26 Landesbedienstete entsprechend der bisherigen Stellenausstattung der Kommunalprüfungsämter der Bezirksregierungen von der Anstalt übernommen werden, so dass in entsprechendem Umfang Stellen im Landeshaushalt in Abgang gestellt werden können. Da die Anstalt zum 01.01.2005 gegründet und anschließend ihre Arbeit aufnehmen wird, können voraussichtlich verbindliche Vereinbarungen zur Übernahme des Personals nicht vor Beginn 2005 getroffen werden. Zeitpunkt und Wertigkeit der in Abgang zu stellenden Stellen werden daher erst im Laufe des Jahres 2005 feststehen. Im HPE 2005 sind daher 26 Stellen mit einem Haushaltsvermerk „kw“ zu versehen.

b) Personalwirtschaftliche Eckpunkte/ Auswirkungen ab 01.01.2010

- Die Landesregierung geht aufgrund der obigen Berechnungen von einer anfänglichen Personalstärke von rd. 40 Beschäftigten aus.
- Die Kommunalprüfungsanstalt soll entsprechend der Höhe des Landeszuschusses bis zu 26 Landesbedienstete (Stellen-Ist der jetzigen Kommunalprüfungsämter der Bezirksregierungen) übernehmen (s. obiger Hinweis). Da mittelfristig durch die zentrale Aufgabenwahrnehmung Synergieeffekte und damit Personaleinsparmöglichkeiten gegenüber dem jetzigen Personalbestand für die gesamte überörtliche Kommunalprüfung in Niedersachsen erwartet werden, geht das Land von einer Reduzierung um 12 Stellen ab 01.01.2010 aus. Ab 01.01.2010 ergäbe sich durch eine entsprechende Reduzierung des Landeszuschusses eine haushaltsmäßige Einsparung i. H. v. rund 625.000,- € (nach den derzeitigen Berechnungsgrößen bei 1 x A 15, 1 x A 14, 10 x A 12).
- Mit der Ausweitung der Zuständigkeit auf sämtliche Kommunen ab 01.01.2010 muss der Landeszuschuss (unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Einsparung von 12 Stellen gegenüber der jetzigen Gesamtpersonalstärke, s. o.) erhöht werden. Die Gegenfinanzierung erfolgt dann wiederum durch eine Minderung der Zuweisungen an die Landkreise gem. § 12 NFAG (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises), da die Aufgabe der überörtlichen Kommunalprüfung ab dem Zeitpunkt bei den Landkreisen komplett entfällt. Die Zuweisung des Landes zur Abgeltung von 75 % der Kosten für diesen bei den Landkreisen bis 2010 verbleibenden Teil der überörtlichen Kommunalprüfung gem. § 12 NFAG beträgt derzeit rd. 4,3 Mio. Euro.
- § 14 NKPG ist zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen.

Finanzfolgen für die Kommunen

Das Land erwartet, dass die überörtliche Prüfung so durchgeführt wird, dass die Kommunalprüfungsanstalt mit dem Landeszuschuss auskommt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Kommunalprüfungsanstalt etwaigen zusätzlichen Finanzbedarf über Gebühren decken. Prüfungs- und Beratungstätigkeiten außerhalb der Pflichtprüfung werden über kostendeckende Entgelte finanziert.

Über die Frage, ob Gebühren erhoben werden sowie über deren Höhe entscheidet die Kommunalprüfungsanstalt in eigener Zuständigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Haushalt in jedem Jahr auszugleichen ist. Da für diese Entscheidung innerhalb der Kommunalprüfungsanstalt der mehrheitlich kommunal besetzte Verwaltungsrat zuständig ist (Satzung bzw. Grundsatzentscheidung), ist der kommunale Einfluss bei den entsprechenden Entscheidungen aber in besonderem Maße gewährleistet. Über die Höhe einer zusätzlichen Belastung der Kommunen durch das Gesetz können aus diesen Gründen unter Berücksichtigung eines gleichzeitigen Mehrwertes für die Kommunen aus der zukünftigen überörtlichen Prüfung einschließlich Beratungsleistungen keine Aussagen getroffen werden.

Die Zuweisungen des Landes an die Landkreise nach § 12 NFAG i. V. m. § 2 NFVG verringern sich um rd. 1,3 Mio. Euro (s. o. bei Berechnung des Landeszuschusses). Gem. § 12 Abs. 1 NFAG erfolgen durch das Land Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch die Kommunen in Höhe von 75 % des Gesamtaufwandes. Da die Landkreise durch die Aufgabenverlagerung den gesamten Aufwand, also 100 % einsparen, ergibt sich bei den Landkreisen eine Einsparung in Höhe von 25 % ihrer jetzigen Kosten für die überörtliche Kommunalprüfung der selbständigen Gemeinden. Eine Verringerung der Zuweisungen bei gleichzeitiger Aufgabenverlagerung wird in gleicher Weise am 01.01.2010 erfolgen, wenn die Kommunalprüfungsanstalt für sämtliche Kommunen zuständig sein wird.